

## **Benutzungssatzung**

**für das ehemalige Gefrierhaus „Backes“**

**vom 17.11.2009**

### **§ 1 Allgemeines**

Der „Backes“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Alflen.  
Soweit er nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Feiern zur Verfügung.  
Nutzung der Räume durch Auswärtige kann nach Genehmigung durch den Ortsbürgermeister erfolgen.  
Für die Durchführung von Polterabenden kann der „Backes“ nicht angemietet werden.

### **§ 2 Art und Umfang**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.  
Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des „Backes“ die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.  
Bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung Entschädigungslos zurückgenommen oder eingeschränkt werden.  
Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.  
Das Hausrecht im „Backes“ steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu.  
Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

Die Benutzung des „Backes“ wird in einem Benutzerplan geregelt.  
Eine Abtretung an Dritte ist nicht zulässig.  
Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister.  
Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerzeiten verpflichtet.

### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer müssen den „Backes“ pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.  
Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.  
Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.  
Alle Einrichtungen des „Backes“ dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.  
Nach Abschluss der Benutzung ist der „Backes“ in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

## § 5 Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Mit Inanspruchnahme des „Backes“ erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2).

## § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

56828 Alflen, den 17.11.2009

Ortsgemeinde Alflen

Rudolf Schneiders  
Ortsbürgermeister

